

LSG Hessen

§ 67 SGB XII

(Entlassung aus Sicherungsverwahrung)

Hat eine Person, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden soll, Anspruch auf betreutes Wohnen, kann sich der Sozialhilfeträger nicht darauf berufen, dass er nur nachrangig zuständig sei.

Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 2. August 2012 – L 4 SO 86/12

I.

Zwischen den Beteiligten ist im einstweiligen Rechtsschutz streitig, ob der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache ambulante Hilfeleistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII) in der Form des Betreuten Wohnens einschließlich der Kosten eines möblierten Zimmers zu gewähren.

Der Antragsteller war zur Vollstreckung einer mit Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 25. Juni 1996 angeordneten Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt untergebracht. Mit Beschluss des Landgerichts Marburg vom 21. Juni 2011, Az.: 10 Js 11643/94, war die Entlassung des Antragstellers aus der Sicherungsverwahrung zwar bereits mit Ablauf des 30. September 2011 zur Bewährung angeordnet worden, diese Entlassung hatte das Landgericht Marburg dann mit weiterem Beschluss vom 27. September 2011 jedoch wieder aufgehoben, weil das insoweit geplante Entlassungssetting nicht umzusetzen war. Es fehle bereits an einer ordentlichen Wohnmöglichkeit; der Antragsteller

müsse praktisch auf die Straße oder, was der Sache nach dasselbe sei, in ein unbetreutes Männerwohnheim entlassen werden. Insoweit liege es nahe, dass der Antragsteller den damit notwendig einhergehenden Belastungen nicht gewachsen wäre. Damit sei ein unverzichtbarer Teil der hinreichend günstigen Kriminalprognose im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entfallen, ohne dass dem Antragsteller in diesem Zusammenhang ein Vorwurf zu machen sei, sondern es lediglich die zuständigen Stellen nicht vermocht hätten, ihm eine hinreichend stabile Umgebung anzubieten. Das Gericht werde die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung unverzüglich erneut aussprechen, wenn eine hinreichende Entlassungssituation geschaffen worden sei.

Der Verein Soziale Hilfe e.V., Kassel, bot dem Antragsteller die Möglichkeit der Anmietung eines möblierten Zimmers sowie des betreuten Wohnens an.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2012 beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner eine Kostenzusage für eine solche Betreuung und konkretisierte unter dem 1. Februar 2012 sein Begehren auf die Gewährung von Leistungen nach § 67 SGB XII. Unter Darstellung der Hilfebedarfe wurde ein „Integrierter Behandlungs-/Rehabilitationsplan - IBRP“ der Sozialen Hilfe e.V., Kassel, vorgelegt, wonach der erforderliche Hilfebedarf bei 20 Fachleistungsstunden pro Monat für 6 Monate, dann bei 16,5 Fachleistungsstunden für die nächsten 1,5 Jahre liege.

Mit ohne Rechtsmittelbelehrung versehenem Bescheid vom 7. Februar 2012 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab.

Hiergegen legte der Antragsteller am 21. Februar 2012 Widerspruch ein.

Am 21. Februar 2012 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Kassel den Erlass einer einstweiligen Anordnung

beantragt und vorgetragen, bei Entlassung aus der Strafhaft -auch jetzt mit gefundener Wohnmöglichkeit- gehöre er zu dem leistungsberechtigten Personenkreis.

Mit Beschluss vom 14. März 2012 hat das Sozialgericht dem Antragsgegner aufgegeben, dem Antragsteller, einsetzend mit der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, vorläufig bis zur Bescheidung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 7. Februar 2012 sowie bei Zurückweisung des Widerspruchs und anschließender fristgerechter Klageerhebung bis zur Entscheidung im 1. Rechtszug, Leistungen nach § 67 SGB XII durch den Verein Soziale Hilfe e.V., Kassel, in Form des Betreuten Wohnens, mit nach den Betreuungsplänen des vorgenannten Vereins 20 Fachleistungsstunden/Monat für 6 Monate und 16,5 Fachleistungsstunden/Monat für dann zunächst vorläufig weitere 6 Monate zu gewähren; dies bis zum Einsetzen einer Leistungsgewährung durch das hierfür zuständige Jobcenter im gesetzlichen Umfang zzgl. der Kosten, die durch das dem Antragsteller vom vorgenannten Verein zur Verfügung gestellte, möblierte Zimmer entstünden.

Gegen den ihm am 15. März 2012 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner am 28. März 2012 über das Sozialgericht Kassel Beschwerde beim Hessischen Landessozialgericht eingelegt. Mit Beschluss vom 4. Mai 2012 hat der Senat die Beiladung der Beigeladenen zu 1) und 2) gemäß § 75 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgesprochen. Am 18. Mai 2012 ist der Antragsteller aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Marburg vom 2. April 2012 aus der Justizvollzugsanstalt entlassen worden.

II.

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist nur soweit aus dem Tenor ersichtlich begründet.

Im Übrigen hat das Sozialgericht zutreffend in dem mit der Beschwerde ange-

griffenen Beschluss erkannt, dass der Antragsteller hinsichtlich der Leistungen zur Überwindung besonderer sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2). Nach § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage das Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlich ist. Ist bzw. wäre eine in der Hauptsache erhobene Klage dagegen offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruches der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. Soweit existenzsichernde Leistungen in Frage stehen, sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch weniger streng zu beurteilen. In diesem Fall ist ggf. auch anhand einer Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange der Antragsteller zu entscheiden (vgl. BVerfG vom 12. Mai 2005, NVwZ 2005, 927, und vom 15. Januar 2007, 1 BvR 2971/06, juris).

Zunächst sind hinsichtlich der vom Antragsteller begehrten Kosten der Unterkunft die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht gegeben.

Zwar wäre der Antragsgegner gemäß § 43 SGB I als erstangegangener Sozialleistungsträger jedenfalls für eine vorläufige Leistungsgewährung zuständig geworden (vgl. zu den Voraussetzungen im Einzelnen Beschluss des 7. Senats des HLSG vom 9. September 2011, Az. L 7 SO 190/11 B ER, juris RdNr. 9 ff.), jedoch hat der Antragsteller einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Denn wie sich aus den im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen ergibt, hat der Antragsteller die Kosten der Unterkunft für die Zeit seit der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung am 18. Mai 2012 bis zum 31. Mai 2012 aus eigenen Mitteln, nämlich dem bei Entlassung gezahlten Überbrückungsgeld in Höhe von insgesamt 1.496,00 € decken können. Der Einsatz des Überbrückungsgeldes zur Deckung des Bedarfs an Kosten der Unterkunft und Heizung war dem Antragsteller auch zuzumuten (vgl. hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 10. Auflage 2012, § 86b RdNr. 35), da es materiell-rechtlich als gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigendes Einkommen zu beurteilen ist. Es handelt sich dabei um eine zweckbestimmte Einnahme, die gemäß § 51 Abs. 1 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) zu bilden ist, um den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung aus der Haft zu sichern (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. April 2009, L 12 AS 5623/08, juris).

Seit 1. Juni 2012 bezieht er aufgrund des Bescheids des Beigeladenen zu 1) vom 9. Juli 2012 Leistungen nach § 22 SGB II zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Voraussetzungen für die einstweilige Verpflichtung des Antragsgegners, im tenorierten Umfang Leistungen zur Überwindung besonderer sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII zu erbringen, liegen indessen vor, Anordnungsanspruch und -grund sind glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat zunächst glaubhaft gemacht, dass er zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB XII gehört.

Hiernach sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind (§ 67 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Der unbestimmte Rechtsbegriff der besonderen Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten wird in § 1 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (VO nach § 69 SGB XII) konkretisiert. Danach leben Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, so weit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann (Abs. 1). Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursache in äußeren Umständen oder in der Person des Hilfesuchenden haben (Abs. 2). Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des

Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit (Abs. 3).

Danach sind von besonderen Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten betroffen sowohl Personen, die aus der Straftat entlassen werden (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 17. September 2009 - L 18 SO 111/09 B ER - Juris), als auch solche, die sich - wie der Antragsteller - in der vergleichbaren Situation der Entlassung aus der langjährigen Sicherheitsverwahrung befinden. Soziale Schwierigkeiten allein und damit Lebensschwierigkeiten allgemeiner Art reichen indessen nicht aus. Die sozialen Schwierigkeiten müssen vielmehr von einer solchen Intensität sein, dass dem Betroffenen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht nur vorübergehend entweder nicht oder nur erheblich eingeschränkt möglich ist (vgl. hierzu näher Bieback in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 4. Auflage 2012, § 67 Rn. 14 ff. m. w. N.). Eine solche erhebliche Einschränkung hat der Antragsteller glaubhaft gemacht und ist zwischen den Beteiligten dem Grunde nach auch unstrittig. Denn nach dem psychiatrischen Gutachten des Dr. Vogel vom 8. Dezember 2011 ist nachvollziehbar, dass der Antragsteller nach langjähriger Sicherungsverwahrung eine „seelische Anpassung“ vollzogen hat, die das Fußfassen im Leben außerhalb der Haftanstalt erschwert. Als Folge des vom Sachverständigen so genannten „Institutionalismus-Syndroms“ muss der Antragsteller erst wieder lernen, Beziehungen unter den Bedingungen der Freiheit einzugehen und zu entwickeln sowie in einer modernen Gesellschaft, die ihm nicht vertraut ist, eine Rolle zu finden. Beim Antragsteller kommen die beschriebenen Probleme der von Deprivation geprägten Lebensgeschichte erschwerend hinzu. Aus dem Gutachten

wird darüber hinaus glaubhaft, dass der Antragsteller diese Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft zu überwinden vermag; neben verbindlichen sozialen Kontakten benötigt er regelmäßige Kontrolle, praktische Unterstützung und Begleitung im Alltag sowie Beratung, Training und Schulungen, mithin Hilfen, um sich wieder in die Gemeinschaft einzugliedern und zu befähigen, seine Schwierigkeiten bei dieser Integration aktiv zu überwinden.

Der Umfang der erforderlichen Hilfen ist sowohl durch das Gutachten des Dr. Vogel als auch den Integrierten Behandlungs-/Rehabilitationsplan des Sozialen Hilfe e.V., Kassel, glaubhaft gemacht, wonach ein Hilfebedarf von zunächst 20 Fachleistungsstunden/Monat für die Dauer von sechs Monaten nach der Entlassung und darüber hinaus 16,5 Fachleistungsstunden/Monat für die Dauer von weiteren 1,5 Jahren besteht. Soweit der Antragsgegner einwendet, der vom Verein Soziale Hilfe e.V. angegebene Betreuungsschlüssel von 1 : 6 übersteige den sonst üblichen Betreuungsschlüssel von 1 : 15 erheblich, kann der Senat hieraus keine Rückschlüsse darauf ziehen, dass es sich bei den erforderlichen Hilfen nicht um solche nach §§ 67 ff. SGB XI handelt. Denn bereits aus § 68 Abs. 1 SGB XII ergibt sich zwanglos, dass die Leistungen alle Maßnahmen umfassen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern und ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung, ohne dass diese Maßnahme dem Grundsatz nach zeitlich oder hinsichtlich ihrer Intensität beschränkt wären. Vielmehr bemessen sich Art und Umfang der Maßnahmen nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VO zu § 69 SGB XII). Vorrangige Leistungen im Sinne von § 67 Satz 2 SGB XII kommen nicht in Betracht. Aus dem psychiatrischen Gutachten des Dr. Vogel ergibt sich insbe-

sondere - und das ist für den Senat in Ermangelung anderer Anhaltspunkte auch nicht in Frage zu stellen - dass der Antragsteller nicht durch eine Behinderung im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist. Soweit Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII dem allgemeinen Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 SGB XII unterliegen, ist ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger nicht gegeben. Zunächst sind weder die Bundesagentur für Arbeit, von der der Antragsteller gegenwärtig Arbeitslosengeld I bezieht, noch der Beigeladene zu 1), der die Kosten der Unterkunft trägt, vorrangig leistungs verpflichtet, denn beide Träger sind für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht zuständig.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners besteht auch keine vorrangige Leistungsverpflichtung des Beigeladenen zu 2), denn hierfür fehlt es an einer einfachgesetzlichen Rechtsgrundlage, aus der sich ein vorrangiger Leistungsanspruch ergeben könnte.

Der Beigeladene zu 2) ist zwar - worauf der Antragsgegner auch hingewiesen hat - gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 16 Hessisches Strafvollzugsgesetz verpflichtet gewesen, den Antragsteller frühzeitig auf die Entlassung aus der Unterbringung vorzubereiten, indessen hat der Beigeladene zu 2) im Einzelnen dargelegt, welche Entlassungsvorbereitungen für den Antragsteller durchgeführt wurden und dass damit die gesetzliche Verpflichtung aus dem Strafvollzugsgesetz erfüllt wurden. Welche weiteren, einfach gesetzlich geregelte Leistungsansprüche des Antragstellers sich darüber hinaus ergeben sollten, ist nicht ersichtlich und konnte auch vom Antragsgegner nicht dargetan werden. Soweit der Antragsgegner seine Zuständigkeit unter Berufung auf Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Abrede zu stellen versucht, verkennt er grundlegend die Funktion dieser grundgesetzlichen Gewährleistungen.

Träger des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG ist der Antragsteller, nicht der Antragsgegner. Als Teil der staatlichen Gewalt ist es nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG die Pflicht des Antragsgegners, die Menschenwürde des Antragstellers zu achten und zu schützen. Dementsprechend hat er im Rahmen seiner durch das SGB XII begründeten gesetzlichen Leistungspflicht dem Antragsteller die existenzsichernden Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen und kann dies nicht mit dem Verweis auf unbestimmte Ansprüche gegen andere Träger verweigern. Solche wären erst dann rechtlich erheblich, wenn sie gesetzlich bestimmt sind (§ 40 Abs. 1 SGB I), was vorliegend nicht der Fall ist.

Nichts anderes ist der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen, das bereits mehrfach entschieden hat, dass der Leistungsanspruch auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG zwar dem Grunde nach von der Verfassung vorgegeben ist, sein Umfang jedoch nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden kann. Er hängt von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation der Hilfebedürftigen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ab und ist danach vom Gesetzgeber konkret zu bestimmen (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 u. a., juris RdNr. 92, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09 u. a., juris RdNr. 138 m. w. N).

Schließlich hat der Antragsteller auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, denn die einstweilige Anordnung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig. Dies ergibt sich zwanglos bereits aus den vom Antragsteller vorgelegten Beschlüssen des Landgerichts Marburg, wonach die vorzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung von dem Entlassungssetting abhängig gemacht wird und im Näheren insbesondere von der

Sicherstellung der Finanzierung einer ordentlichen Wohnmöglichkeit sowie eines strukturierten Entlassungsumfelds. Die zwischenzeitlich zum 18. Mai 2012 erfolgte Entlassung aus der Unterbringung ist ausweislich des Beschlusses vom 2. April 2012 daher allein wegen der vorläufig durch den angegriffenen erstinstanzlichen Beschluss gesicherten Kostentragung erfolgt. Dies bedeutet, dass ohne die Regelungsanordnung mit einer erneuten Aufhebung der Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach § 454a StPO - wie schon im Beschluss des Landgerichts Marburg vom 27. September 2011 - zu rechnen wäre. Im Hinblick auf die insoweit drohenden erneuten freiheitsentziehenden Maßnahmen und des sich hieraus ergebenden Grundrechtsbezugs, ist dem Antragsteller das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache offensichtlich nicht zuzumuten.